



Dorfverein

Wir in Nikolausdorf

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 *Der Verein führt den Namen "Wir in Nikolausdorf", kurz: WIN. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."*
- § 1 Nr. 2 *Der Verein hat seinen Sitz in Nikolausdorf.
Der Verein wurde am 26.04.2017 errichtet.*
- § 1 Nr. 3 *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*
- § 1 Nr. 4 *Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.*
- § 1 Nr. 5 *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 *Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Ortschaft Nikolausdorf.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Dorfverschönerungsmaßnahmen zur Pflege des Ortsbildes,
- die Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft!“,
- die Anregung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen im Interesse der Dorfgemeinschaft,
- durch Zusammenarbeit mit Gremien und Verwaltung der Gemeinde Garrel und Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie die des Vereins.

- § 2 Nr. 2 *Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
- § 2 Nr. 3 *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*
- § 2 Nr. 4 *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) das Forum,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/-in,
- d) dem/der Kassenwart/-in,
- e) zwei Beisitzern.

Alternativ besteht der Vorstand aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie den Personen zu c) bis e).

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bzw. alternativ die drei Vorsitzenden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein stellvertretender Vorsitzender. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand kann sich der Mithilfe von Ausschüssen bedienen.

§ 10 Das Forum

- § 10 Nr. 1 Dem Forum gehören an:
- a) der Vorstand;
 mindestens 2 Vertreter des Vorstandes müssen bei einer Sitzung des Forums anwesend sein,
 - b) die jeweiligen Gemeinderatsmitglieder,
 - c) je ein(e) Vertreter(in) der in der Ortschaft tätigen Vereine,
 - d) je ein(e) Vertreter(in) des Gemeindeausschusses Nikolausdorf und des Kirchengemeindefachausschusses,
 - e) vom Vorstand geladene Gäste ohne Stimmrecht.

- § 10 Nr. 2 Die Aufgaben des Forums sind:
- a) Vorschläge an den Vorstand zu richten;
 - b) Koordinierung der Aktivitäten der einzelnen Vereine.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Aushang und Bekanntmachung in der örtlichen Presse einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Kassenprüfer

- a) Die Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.
- b) Jährlich geben sie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht ab.
- c) Die Kassenprüfer werden jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 *Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Garrel, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*